

Information für Sondersitzung JHA am 09.04.201

Synopse zur Satzung „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“
(Anlage zu Vorlage I-011/19)

Das Finanzamt hat mit Schreiben vom 05.04.2019 (siehe Anlage) Hinweise zum Entwurf der o.g. Satzung gegeben, die eine Änderung in den § 2 und 4 erforderlich machen. Zu den Änderungen haben sich die BV mit dem FB 30, Herrn Gabriel und FB 51, Herrn Schneider heute wie folgt verständigt:

Bisher	neu
§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, sowie die Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2, Ziff. 4 und 7 Abgabenordnung). (2) Der Zweck wird umgesetzt durch den Betrieb und die Bewirtschaftung der in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebus befindlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Weiterhin ist Gegenstand des Eigenbetriebes die Bereitstellung und der Aufbau, das Betreiben und Unterhalten dezentraler städtischer Dienste und Einrichtungen, in denen Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII erbracht werden. Dazu übernimmt der Eigenbetrieb u.a. fachliche und wirtschaftliche Aufgaben durch Bereitstellung und Vorhaltung städtischer Dienstleistungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der Gesamt- und Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß §§ 79 ff SGB VIII. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 SGB VIII bleibt unberührt	§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und der Schutz der Familie. (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: - den Betrieb und die Bewirtschaftung der in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebus befindlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, - die Bereitstellung und der Aufbau, das Betreiben und Unterhalten dezentraler städtischer Dienste und Einrichtungen, in denen Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII erbracht werden. Insbesondere wird der Zweck umgesetzt durch: • ambulante Hilfen zur Erziehung, z.B. soziale Gruppenarbeit • Leistungen im Übergang Schule zum Beruf, z.B. Jugendberufshilfe, - Leistungen im Bereich des Schutzes der Familie durch Angebote von Familienberatungsleistungen. Die Leistungen erbringt der Eigenbetrieb im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der Gesamt- und Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß §§ 79 ff SGB VIII. Die

(3) Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen. (4) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die in diesem Zusammenhang notwendigen Verwaltungsakte zu erlassen.	Vorschrift des § 4 Abs. 2 SGB VIII bleibt unberührt (3) Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen. (4) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die in diesem Zusammenhang notwendigen Verwaltungsakte zu erlassen.
§ 4 Gemeinnützigkeit (1) Der Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den unter § 2 Betriebssatzung genannten Gegenstand des Eigenbetriebes verwirklicht. (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Cottbus oder eine	§ 4 Gemeinnützigkeit (1) Der Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den unter § 2 Betriebssatzung genannten Gegenstand des Eigenbetriebes verwirklicht. (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Cottbus erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Cottbus oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
---	---

In der Begründung der Vorlage I-011/19, S. 3 unten wird die Formulierung wie folgt angepasst:

Alt:

... Diese Notwendigkeit zeigt sich insbesondere darin, dass derzeit der Bedarf an Leistungen der Jugendhilfe nicht oder nicht rechtzeitig durch die angebotenen Leistungen freier oder privater Träger gedeckt werden kann. Mit der Gründung eines Eigenbetriebes würde die Stadt Cottbus/Chósebus insoweit flexibler agieren können als Angebote der Jugendhilfe bedarfsgerecht und bedarfserfüllend geschaffen werden können. ...

Neu:

Obwohl in der Stadt eine breite Trägerlandschaft mit vielfältigen Angeboten existiert, zeigt sich diese Notwendigkeit insbesondere darin, dass derzeit der Bedarf an Leistungen der Jugendhilfe nicht oder nicht rechtzeitig durch die angebotenen Leistungen freier oder privater Träger gedeckt werden kann. Mit der Gründung eines Eigenbetriebes würde die Stadt Cottbus/Chósebus insoweit flexibler agieren können als Angebote der Jugendhilfe bedarfsgerecht und bedarfserfüllend geschaffen werden können, **wenn freie Träger die Leistungen nicht erbringen können**.

Dr. Marcus Niggemann
Geschäftsbereichsleiter I